

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 942-13 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5583085-221 -

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingszuerkennung und Feststellung von Abschiebungsverboten

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vohl als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2015

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am .1987 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger und reiste eigenen Angaben zufolge im Oktober 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 22.10.2012 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt der Beklagten am 07.03.2013 gab er im Wesentlichen folgende Begründung für seinen Asylantrag: Er habe Algerien bereits 2009 verlassen und sich in Griechenland aufgehalten. Dort habe er für das Jahr 2010 einen Aufenthaltsstatus bekommen und habe auch offiziell arbeiten können. Er habe in Griechenland auch auf Kosten eines Mannes gelebt, den er im Internet kennengelernt habe. In Algerien habe er bei seinen Eltern gelebt. Er habe dort noch fünf Brüder. In Griechenland habe er sich bis ca. Mitte 2012 aufgehalten und sei mit dem Flugzeug nach Belgien geflogen und mit dem Auto weiter nach Deutschland gekommen. Er habe in Algerien Beziehungen zu Männern und Frauen gehabt. Dies sei in seiner Gegend bekannt geworden. Seine Familie habe dies natürlich nicht toleriert. Sie seien in ihrer Ehre verletzt. Deshalb hätten sie ihn aus dem Haus geworfen. Er habe ansonsten dort keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten gehabt; er habe

die Ausreise mühelos finanzieren können. In Griechenland habe er keinen Asylantrag gestellt, weil man dort nicht so viel Geld verdienen könne. In Algerien habe er mit Behörden wegen seiner sexuellen Ausrichtung keine Probleme gehabt; allerdings werde dies nicht gerne gesehen. Er habe in Algerien nur Probleme mit seiner Familie gehabt, als bekannt geworden sei, dass sich seine sexuelle Orientierung auf Männer und Frauen beziehe. Auch woanders in Algerien, z.B. in größeren Städten werde so etwas nicht gerne gesehen. Bei einer Rückkehr nach Algerien befürchte er, dort nicht gut behandelt zu werden. Es habe sich in seiner Heimatgegend herum gesprochen, was er getan habe. Es sei bekannt geworden, dass er sich auch zu Männern hingezogen fühle, weil er öfters zu einem Mann hingegangen sei. Er habe seine Homosexualität nicht in der Öffentlichkeit ausgelebt. Er habe sich heimlich mit Männern getroffen. Der Polizei sei das nicht bekannt geworden. Auch in einer großen Stadt hätte er seine Neigung nicht verheimlichen können, weil diese nirgendwo in Algerien akzeptiert werde.

Mit Bescheid vom 11.03.2013 lehnte das Bundesamt der Beklagten den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Algerien zur Ausreise aufgefordert. In der Begründung heißt es im Wesentlichen, die vom Kläger vorgetragene Gründe seiner sexuellen Ausrichtung zu Männern und Frauen begründeten angesichts der Situation von Homosexuellen in Algerien keinen Anspruch auf Asyl bzw. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger habe sich seinen Bekundungen zufolge nicht in einer derart ausweglosen Lage befunden, die ihn zum Verlassen des Landes gezwungen hätte. Seine Homosexualität habe er heimlich ausgeübt. Insofern hätte ihm eine inländische Ausweichmöglichkeit in der Anonymität großer Städte zur Verfügung gestanden. Die illegale Ausreise aus Algerien führe nicht zu politischen Verfolgungsmaßnahmen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Bescheid wurde dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 14.03.2013 zugestellt.

Am 26.03.2013 ging die Klage, mit der der Kläger sein Begehren auf Flüchtlingszuerkennung und Feststellung von Abschiebungsverboten weiter verfolgt, bei Gericht ein. Zur Begründung macht der Kläger geltend, er könne nicht darauf verwiesen werden, seine sexuelle Orientierung heimlich auszuüben. Eben sowenig könne er auf eine inländische Ausweichmöglichkeit in der Anonymität großer Städte verwiesen werden. Insoweit könne auf den Beitrag von UNHCR im Asylmagazin 3/2013, S. 70 ff. verwiesen werden. Dort werde ausgeführt, dass die Überlegung, wonach Antragsteller in der Lage seien, Verfolgungen zu entgehen, indem sie ihre sexuelle Orientierung versteckten oder sich dahingehend diskret verhalten würden, kein berechtigter Grund sei, den Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus abzulehnen. Das Risiko eines Entdecktwerdens beschränke sich nicht notwendigerweise auf ihr eigenes Verhalten, vielmehr bestehe fast immer die Möglichkeit eines versehentlichen, durch Gerüchte oder durch wachsenden Argwohn veranlassten Entdecktwerdens. Dr. Nora Markard komme in ihrem im Asylmagazin 3/2013 *abgedruckten* Beitrag „Sexuelle Orientierung als Fluchtgrund – das Ende der „Diskretion“ überzeugend zu dem Ergebnis, dass die Rechtsprechung des EuGH vom 05.09.2012, die zu dem Ergebnis gelangt sei, dass auch die öffentliche Glaubensbezeugung und –betätigung asylrechtlich geschützt seien, auf die Verfolgungsgefährdung wegen der sexuellen Orientierung eines Antragstellers übertragen werden könne und verweise insoweit auf die UNHCR Richtlinie Nr. 9: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 11.03.2013 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass der Kläger subsidiär Schutzberechtigter gem. § 4 AsylVfG ist,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch zu seinem Verfolgungsschicksal angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.01.2015 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes des Saarlandes –Zentrale Ausländerbehörde-, der ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Algerien Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten konnte das Gericht verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes der Beklagten vom 11.03.2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage (Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie

2011/95/EU vom 28.08.2013) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Feststellung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG sowie auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (§ 60 Abs. 2 – 7 AufenthG a.F.).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG genießt ein Ausländer den Schutz als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (dazu im Einzelnen § 3 b AsylVfG) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausnahmsweise ausgeschlossen ist dieser Flüchtlingsschutz in den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 4 AsylVfG und des § 60 Abs. 8 AufenthG.

Als Verfolgung gelten gemäß § 3 a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die grundlegenden Menschenrechte in diesem Sinne sind insbesondere die Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Folter, Sklaverei und Leibeigenschaft, keine Strafe ohne Gesetz). Als Verfolgung können nach Abs. 2 unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt gelten, aber auch gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, ebenso unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, ebenso die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

ebenso Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die den Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 2 AsylVfG ausschließen, sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3 c AsylVfG von dem Staat, von Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Schutz vor Verfolgung muss nach § 3 d Abs. 2 AsylVfG wirksam sein und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Staat oder die Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Interner Schutz schließt dabei nach § 3 e Abs. 1 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, und zwar dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Heimatlandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung im vorbeschriebenen Sinne hat und der Ausländer sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Ob ein solcher Schutz besteht, ist unter Heranziehung der Vorgaben des § 3 e Abs. 2 AsylVfG zu prüfen.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3 a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen.

Als Prognosemaßstab ist bei der Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EG privilegiert dabei den von ihm erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab.¹

Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 QRL begründet mithin für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer Verfolgung bzw. des Eintritts eines sonstigen ernsthaften Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.²

Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste.³

Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Schutzsuchenden folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung im genannten Sinne droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fal-

¹ vgl. BVerwG, Urteile vom 1.6.2011 - 10 C 10.10 und 10 C 25.10, vom 27.4.2010 - BVerwG 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 -, siehe auch EuGH, Urteil vom 2.3.2010, Rs. C-175/08 u.a., Abdulla u.a., OVG Münster, Urteil vom 17.8.2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils zitiert nach juris

² vgl. BVerwG, Urteile vom 27.4.2010 - 10 C 5.09 - und vom 7.9.2010 - 10 C 11.09 - m.w.N., zitiert nach juris

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 - m.w.N., zitiert nach juris

lenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht hinsichtlich dieser Umstände mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es genügt insoweit in der Regel Glaubhaftmachung, während für Vorgänge innerhalb des Zufluchtlandes - prinzipiell - der volle Nachweis zu fordern ist. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag indes kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden.⁴

Nach Maßgabe dieser Kriterien sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht gegeben. Zur Überzeugung des Gerichts lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus Algerien oder bei seiner Rückkehr dorthin landesweit aufgrund seiner Neigung, sich zu Menschen beiderlei Geschlechts hingezogen zu fühlen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohte bzw. drohen würde.

Der Kläger hat glaubhaft geltend gemacht, seine sexuelle Orientierung beziehe sich auf Männer und Frauen. Er hat des Weiteren erklärt, er sei Vater eines in Deutschland gezeugten Sohnes und unterhalte hier in Deutschland seit zwei Jahren eine Beziehung zu einem Mann.

Die sexuelle Identität stellt einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit eines jeden Menschen dar. Wird ein Mensch gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit zu negieren, ist er in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG geschütz-

⁴ vgl. BVerwG, Entscheidungen vom 21.7.1989 - 9 B 239.89 -, vom 16.4.1985 - 9 C 109.84 - und vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -, jeweils zitiert nach juris

ten Menschenwürde in erheblichem Umfang beeinträchtigt.⁵

Im Hinblick auf die gleichgeschlechtliche Orientierung des Klägers ist zu berücksichtigen, dass homosexuelle Handlungen in Algerien nach Art. 338 des code pénal strafbar sind. Daneben sieht Art. 333 eine qualifizierte Strafbarkeit für Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität vor. Art. 333, der grundsätzlich jede Erregung öffentlichen Ärgernisses unter Strafe stellt, gilt auch für heterosexuelle Paare.⁶

Nach der Rechtsprechung des EuGH in der zitierten Entscheidung vom 07.11.2013 ist Art. 10 Abs. 1 d der RL 2011/95/EG dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. Allerdings kann das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, nicht als Maßnahme betrachtet werden, die den Betroffenen in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass der Grad an Schwere erreicht ist, der erforderlich ist, um diese Strafbarkeit als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie ansehen zu können. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.

Bei einer Verurteilung nach Art. 338 code pénal bei homosexuellem Akt ist mit einer Gefängnisstrafe in Höhe von zwei Monaten bis zwei Jahren sowie einer Geldstrafe zwischen 500 und 2.000 Dinar zu rechnen. Wenn einer der Beteiligten jünger als 18 Jahre alt ist, kann die Strafe des Älteren auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe und 10.000 Dinar angehoben werden. Bei einer Verurteilung nach Art. 333 (bei Erregung

⁵ EuGH, Urteil vom 07.11.2013 –C -199/12-; VG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2013 -13 K 3683/13.A.; zitiert nach juris

⁶ Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Regensburg vom 20.05.2008; Auskunft des Dt. Orient Instituts an VG Regensburg vom 26.06.2008; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 31.01.2013 (Stand: November 2012)

öffentlichen Ärgernisses) ist mit einer Gefängnisstrafe in Höhe von sechs Monaten bis drei Jahren sowie einer Geldstrafe zwischen 1.000 und 10.000 Dinar zu rechnen. Soweit die Beweislage eine Verurteilung zulässt, werden diese Strafen regelmäßig ausgesprochen. Die Gesamtzahl anhängiger Strafsachen lässt sich aufgrund der ungenauen algerischen Statistik nicht genau verifizieren. Es existiert allerdings keine nationale Statistik, sondern allenfalls eine Registrierung anhängiger Rechtssachen auf Ebene der erstinstanzlichen Gerichte. Strafsachen nach Art. 333, 338 machen nach Schätzungen algerischer Rechtsanwälte nur einen verschwindend geringen Bruchteil der anhängigen Verfahren aus.⁷

Den vorliegenden zitierten Auskünften⁸ zufolge setzt das Verbot der Homosexualität und insbesondere das Verbot des „Auslebens“ der Homosexualität Homosexuelle einem gewissen Verfolgungs- und Geheimhaltungsdruck aus. Dennoch existieren Berichte über eine homosexuelle Subkultur in Algerien. Eine Eingrenzung auf bestimmte Regionen oder Stadtteile scheint allerdings nicht möglich zu sein. Die Subkultur ist überwiegend in Großstädten vorhanden. Dort gibt es sehr „diskrete“ Orte für Homosexuelle. Eine gewisse Toleranz scheint gegenüber erwachsenen Homosexuellen in den Städten wahrnehmbar zu sein. Wenn die Homosexualität durch die Betroffenen erfolgreich verheimlicht werden kann, ist kein Problem mit staatlichen Stellen oder in anderer Form zu erwarten.

Zur Überzeugung des Gerichts lässt sich aber wegen der Besonderheit des vorliegenden Falles, die darin zu sehen ist, dass der Kläger sich nicht ausschließlich zu Männern, sondern auch zu Frauen hingezogen fühlt, nicht feststellen, dass die in Algerien für homosexuelle Betätigung geltenden Strafbestimmungen für ihn asylrechtlich unzumutbar sind. Der Kläger wäre nämlich aufgrund seiner Veranlagung in der Lage, auch mit einer Frau in Algerien eine Partnerschaft zu führen und seine

⁷ Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Regensburg vom 20.05.2008; Auskunft des Deutschen Orient Instituts an VG Regensburg vom 26.06.2008

⁸ Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Regensburg vom 20.05.2008; Auskunft des Dt. Orient Instituts an VG Regensburg vom 26.06.2008; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 31.01.2013 (Stand: November 2012)

Sexualität auszuleben. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass der Kläger in Deutschland bereits Vater eines Kindes geworden ist. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von den vom EuGH⁹ entschiedenen Fällen, in denen es um die homosexuelle Orientierung der Betroffenen ging. Bei Homosexualität wäre die Person im Unterschied zum Kläger des vorliegenden Falles aber gezwungen, ihre sexuelle Orientierung gänzlich zu verleugnen oder aber im Verborgenen auszuüben, um in Algerien der Gefahr einer Bestrafung zu entgehen.

Dem Kläger, der seinen Angaben zufolge seine Beziehung zu Männern in Algerien nicht öffentlich gelebt hat, stand auch vor seiner Ausreise eine Verfolgung nicht unmittelbar bevor, denn er hatte wegen seiner Orientierung keine Probleme mit staatlichen Stellen oder islamistischen Gruppierungen gehabt. Lediglich seine Familie und Nachbarn im Heimatort hätten bemerkt, dass er eine Beziehung zu einem Mann unterhalten habe. Insoweit wäre es ihm zuzumuten, sich an einem anderen Ort als seinem Heimatort niederzulassen, zumal er ohnehin keinen Kontakt mehr zu seiner Familie in Algerien unterhält.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass ihm in Algerien ein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 AsylVfG, mithin die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3) drohen könnte, sind –wie bereits zuvor dargelegt– nicht ersichtlich.

Weiterhin bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschlägig sein könnten.¹⁰

⁹ Urteil vom 07.11.2013 –C-199/12-; juris

¹⁰ Vergleiche zur allgemeinen Lage: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 31.01.2013 (Stand: November 2012).

Die Klage hat daher insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

net. 23.3.15

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch **das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn


1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Vohl

Saarlouis, 18.02.2015

Ausgefertigt:


(Scholtes)

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

